

## Allgemeine Bedingungen (AB) Luftfahrzeug-Halter und Eigentümer-Rechtsschutz

Ausgabe 01.2021

**Risikoträger und Leistungserbringer:** CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG  
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Versichert sind die Halter oder Eigentümer des in der Police und/oder im Antrag eingetragenen, immatrikulierten, bemannten Luftfahrzeuges mit einem Gesamtgewicht bis 5.7t und Heimflugplatz Schweiz und ihre Nachbarländer.
- Versichert sind die Piloten und Passagiere dieses Luftfahrzeuges. Diese Personen sind in der Eigenschaft als Halter, Pilot oder Passagier versichert.
- Versichert ist das Hilfspersonal des Halters oder Eigentümers des Luftfahrzeuges für die Dauer des Einsatzes als Hilfspersonal für die Risiken gemäss Art.2a) bis 2c).

### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach- und Körperschäden inklusive der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- b) Verteidigung im Straf- und/oder Administrativverfahren wegen Verletzung von Luftfahrtvorschriften.
- c) Streitigkeiten mit Privat- oder Sozialversicherungen, die den Versicherten decken.
- d) Vertragliche Streitigkeiten aus folgenden Verträgen, soweit diese das versicherte Flugzeug betreffen: Kauf, Verkauf, Tausch, Miete, Leasing, Gebrauchslleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag.
- e) Streitigkeiten mit Zollbehörden im Zusammenhang mit Besteuerungsverfahren wegen des vorschriftswidrigen Verbringens eines Flugzeuges, vorausgesetzt die versicherte Person hat den Flug beim Schengen Zollflugplatz angemeldet und die Vorschriften gemäss AIP und/oder Jeppesen berücksichtigt.

### 3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 500'000.-** pro Schadenfall für:
  - Kosten von Expertisen und Analysen
  - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
  - Parteientschädigungen
  - Anwaltshonorare
  - Anwalt der ersten Stunde im Strafrecht bis **maximal CHF 500.- pro Rechtsfall**
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Verzicht auf Leistungskürzung: Die CAP verzichtet bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten (unter Ausschluss der Schadenfälle, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht werden) auf eine Kürzung der Versicherungsleistungen gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG.
- d) Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der EU/EFTA sind die versicherten Leistungen auf maximal CHF 150'000.- pro Rechtsfall begrenzt.
- e) Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2e) sind die versicherten Leistungen auf **maximal CHF 10'000** pro Rechtsfall begrenzt und beschränken sich auf die Anwaltshonorare.
- f) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- g) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Art. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Art. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

### 4. Örtliche und zeitliche Geltung - Vertragsdauer und Prämienverfall

- a) Für die in Art. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:

- Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2a) - d) gilt die Versicherung weltweit;
  - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Art. 2e) gilt die Versicherung in der EU
- b) Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt ebenfalls keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
  - c) Inkrafttreten und Ablauf des Versicherungsvertrages sind in der Versicherungspolice festgelegt. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der CAP bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.
  - d) Die Versicherungsdeckungen enden, wenn das versicherte Luftfahrzeug im staatlichen Luftfahrzeugregister gelöscht wird.
  - e) Die Versicherungsprämie ist jährlich im Voraus geschuldet.

## 5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an:  
**CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 58 358 09 09, Fax +41 58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.**
- c) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- d) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor) hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- e) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

## 6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Art. 2 und Leistungen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keine gültige Bewilligung (Fluglizenz etc.) besass oder zum Führen des Luftfahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Wenn es sich um Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion handelt.
- d) Bei Streitigkeiten mit Steuer- oder Zollbehörden oder Verfahren wegen Widerhandlungen gegen Steuer- oder Zollvorschriften (z.B. Schmuggel); ausgenommen Art. 2e).
- e) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Prämieinzahlung versichert sind, handelt. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Prämienzahler selbst.
- f) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Schadenersatz und Kosten zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- g) Wenn der Versicherte gegen die AFS oder die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## 7. Informationen zum Datenschutz

Die AFS sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.